

NOMOSKOMMENTAR

BGB

Schuldrecht

Band 2/2: §§ 611–853

3. Auflage

Herausgegeben von

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln, Direktorin des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Richterin am Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen | **Prof. Dr. Werner Langen**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach

in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein



Nomos

Deutscher **Anwalt**Verein

Zitiervorschlag: NK-BGB/Bearbeiter § ... Rn ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-1102-4

3. Auflage 2016

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.



VI. Reformbestrebungen

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung, wonach die Anzahl der Eheschließungen zurückgeht, die der Scheidungen, der nicht-ehelichen Gemeinschaften und auch der Patchwork-Familien steigt, stellt sich die Frage, ob ein striktes Abstellen auf die gesetzliche Unterhaltspflicht noch angebracht ist.⁵⁸³ Eine Initiative des Freistaat Bayerns⁵⁸⁴ schlägt – de lege ferenda – eine Erweiterung auf vertraglich begründete Unterhaltspflichten durch Novellierung des § 844 vor.⁵⁸⁵ Ein Mehr an Einzelfallgerechtigkeit wird dabei durch ein Weniger an Rechtssicherheit erkauft. Den einen geht das zu weit,⁵⁸⁶ die anderen sehen darin einen halbherzigen Schritt,⁵⁸⁷ weil damit die faktischen Unterhaltsleistungen entweder nicht erfasst werden⁵⁸⁸ oder gerade streitig bleibt, ob aus einer längeren faktischen Leistung auf eine konkludente vertragliche Bindung zu schließen ist. *Schekahn*⁵⁸⁹ plädiert darüber hinaus unter Berufung auf ein Grundrecht des Schädigers – welches? – dafür, den Ersatz an weitere restriktive Bedingungen zu knüpfen, nämlich die Bedürftigkeit des Anspruchstellers, die Erbringung von Unterhaltsleistungen während eines gewissen Zeitraums vor dem Tod und zudem von einer gewissen Größenordnung („nicht ganz unwesentlich“).

122

ME sollte bei einer solchen Reform überlegt werden, den Standort in den Kontext der §§ 249 ff zu verlagern, wie das beim Schmerzensgeld erfolgt ist. Es gibt keinen überzeugenden Grund, Ersatz bloß bei einem Tatbestand des Deliktsrechts oder der Gefährdungshaftung zuzuerkennen, nicht aber bei vertraglicher Haftung. Zudem sollte zwischen familienrechtlichem Innenverhältnis und schadenersatzrechtlichem Außenverhältnis unterschieden werden.⁵⁹⁰ Das Außenverhältnis muss nicht notwendigerweise dem Innenverhältnis folgen.⁵⁹¹ Der stets beschworenen Gefahr von Manipulationen zulasten des Ersatzpflichtigen kann durch – strenge – Beweisanforderungen zulasten der Anspruchsteller begegnet werden.⁵⁹² Es ergeben sich mE keine weitergehenden Beweis- bzw. Prognoseprobleme als bei einem Erwerbsschaden. Verwiesen sei darauf, dass etwa in der Schweiz – schon de lege lata – die Forderung erhoben worden ist, dass auch faktisch Unterhaltsberechtigte den gesamten Schaden ersetzt verlangen können sollten, den sie als Erben erleiden, somit den unter Einschluss des Entwertungsschadens sowie des entgangenen künftigen Vermögenszuwachses der Erbschaft.⁵⁹³ Ein solcher Lösungsansatz würde bewirken, dass in weniger Fällen die Vernichtung des Lebens zum Nulltarif möglich ist.

123

Diskutiert wird auch im Rahmen der Initiative des Freistaat Bayerns die Einführung eines Angehörigen-schmerzensgeldes. Obwohl ein solches im Kontext des § 844 eingeführt werden soll, wird darauf im Rahmen des § 253, nämlich unter Rn 71 ff eingegangen.

124

§ 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste

1Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. **2**Die Vorschrift des § 843 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

Literatur: *Burmann/Jahnke*, (Kein) Ersatz von mittelbaren Schäden im Haftpflichtfall, NZV 2012, 11; *van Bühren/Lemcke/Jahnke* (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Auflage 2012; *Delank*, Haushaltsführungsschaden bei Verletzungen von Kindern, NZV 2002, 392; *A. Diederichsen*, Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern, Homburger Tage 2012, 7; *Enderlein*, Die Dienstpflicht des Hauskindes als Folge seiner Unterhaltsgemeinschaft mit den Eltern, AcP 200 (2000), 565; *Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 27. Auflage 2015; *Greger/Zwickel*, Haftungsrechts des Straßenverkehrs, 5. Auflage 2014; *Himmelreich/Halm*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 3. Auflage 2015; *Ch. Huber*, Familienrechtsreform und Schadensrecht – § 845 BGB, eine normative Ruine, in: Schlosser (Hrsg), Ringvorlesung der Universität Augsburg anlässlich 100 Jahre BGB, 25 Jahre Universität Augsburg, 1997, S. 35; *Jahnke*, Mittelbare Betroffenheit und Schadenersatzanspruch, r+s 2003, 89; *ders./Burmann*, Handbuch des Personenschadensrechts (2016); *Kilian*, Schadenersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Haushaltsführung, AcP 169 (1969), 443; *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 11. Auflage 2013; *Röthel*, Ehe und Lebensgemeinschaft im Personenschadensrecht, NZV 2001, 329; *Weimar*, Ist die Regelung des § 845 BGB überholt?, JR 1981, 316; *Wenker*, Verkehrsunfälle mit Todesfolge, VersR

583 Für eine Korrektur durch den Gesetzgeber *A. Diederichsen*, NJW 2013, 641, 647 f.

584 www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf/Diskussionentwurf.

585 Dazu *Wiedemann/Spelsberg-Korspeter*, NZV 2012, 471 ff.

586 *Reidel*, VGT 2012, 1, 5.

587 *Staudinger*, VGT 2012, 11, 17.

588 *Schekahn*, FamRZ 2012, 1187, 1191.

589 FamRZ 2012, 1187, 1192.

590 *Staudinger*, VGT 2012, 11, 15.

591 So aber *Reidel*, VGT 2012, 1, 3.

592 *Staudinger*, VGT 2012, 11, 17.

593 *Hürzeler*, System und Dogmatik der Hinterlassenen-sicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht 187, 195.

2014, 680; *Wüsthwein*, Beeinträchtigung der Arbeitskraft und Schaden. Vereitelte unentgeltliche Arbeitsleistung für Dritte und ihr Ersatz, JZ 2000, 337; *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Auflage 2014.

A. Zielsetzung der Norm	1	2. Jederzeitiges Ende.....	21
I. Ursprünglicher Anwendungsbereich.....	1	3. Beweislast der Eltern für die Dauer des Bestehens einer familienrechtlichen Mitarbeit.....	22
II. Verbliebener Anwendungsbereich.....	3	VII. Bei Verletzung des Kindes Konkurrenz zwischen Anspruch des Kindes (§ 842) und der Eltern (§ 845).....	23
III. Rechtspolitische Einschätzung.....	4	1. Das nur im Hauswesen tätige Kind.....	23
IV. Praktische Bedeutung.....	5	2. Das anderweitig erwerbstätige Hauskind.....	24
B. Voraussetzungen für die Verwirklichung des Tatbestands	6	D. Umfang des Ersatzanspruchs	25
C. Hinderungsgründe für die Anwendbarkeit des § 845	9	I. Ersatz des Wertes der Arbeitsleistung.....	25
I. Maßgeblicher Zeitpunkt.....	10	II. Eingeschränkte Vorteilsausgleichung.....	27
II. Bloß gesetzlich geschuldetes Ausmaß.....	12	III. Parallelen zu §§ 842 bis 844.....	29
III. Gesetzliche Dienstleistungsverpflichtung – Ausschluss bei vertraglicher Pflicht.....	13	E. Verhältnis zu Sozialversicherungsleistungen ..	30
IV. Lebensmittelpunkt außerhalb des Wohnsitzes der Eltern.....	17	F. Keine analoge Anwendung bei gesetzlich geschuldeter Mitarbeit der Eltern gegenüber den Kindern gem. § 1618 a	31
V. Anderweitige Vollzeitbeschäftigung.....	18		
VI. Dauer.....	20		
1. Längstens bis zum Tod der Eltern.....	20		

A. Zielsetzung der Norm

I. Ursprünglicher Anwendungsbereich

- Wie § 844 Abs. 2 stellt § 845 eine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass lediglich der unmittelbar in seinen Rechtsgütern Beeinträchtigte anspruchsberechtigt ist. Vielmehr kann ausnahmsweise ein Drittgeschädigter Ersatz seines Vermögensschadens begehren.¹ In der ursprünglichen Konzeption sollte § 845 eine Ergänzung zu § 844 Abs. 2 darstellen, weil man unter dem Begriff „Unterhalt“ nur den Geldunterhalt verstand. Da bei Ausfall von Dienstleistungen der Ehefrau im Haushalt oder im unternehmerischen Bereich des Ehemannes ähnliche Lücken gerissen werden wie beim Barunterhalt, sah der Gesetzgeber eine korrespondierende Norm vor. Diese war aufgrund ihrer patriarchalischen Konzeption mit der Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes im Familienrecht bei Verletzung oder Tötung der Ehefrau nicht mehr haltbar. Solche Leistungen werden seither nicht mehr als Dienstleistungen zugunsten des Ehemanns angesehen, sondern als eigenständiger Beitrag zum Unterhalt.²
- Es erfolgte eine Verlagerung in die §§ 842 (Verletzung) und 844 Abs. 2 (Tötung). Im Fall der Verletzung steht nunmehr dem – männlichen und weiblichen – Haushaltsführer ein eigenständiger Erwerbsschaden zu, bei dem es abweichend von § 845 auf das Ausmaß der tatsächlich vereitelten und nicht der gesetzlich geschuldeten Leistungen ankommt.³ Bei Tötung des Haushaltsführers werden diese Leistungen als Unterhalt qualifiziert, so dass ein Anspruch nach § 844 Abs. 2 gegeben ist,⁴ bei dem wie bei § 845 das gesetzlich geschuldete Ausmaß maßgeblich ist. Soweit sich die Mitwirkung im Beruf des hinterbliebenen Ehegatten nicht auf dessen Unterhaltsanspruch auswirkt, besteht kein Anspruch mehr.⁵

II. Verbliebener Anwendungsbereich

- Ist der Hauptanwendungsbereich des § 845 weggefallen,⁶ so ist – als Restposten – eine eigenständige Anspruchsgrundlage bei Verletzung oder Tötung eines Hauskindes verblieben, soweit dieses zur Erbringung von Leistungen im Gewerbe oder Hauswesen der Eltern – unter Einschluss der Adoptiveltern,⁷ nicht aber der Stiefeltern⁸ – familienrechtlich verpflichtet war.⁹ Es handelt sich bei § 845 zusammen mit § 1619, des-

1 MüKo6/Wagner, § 845 Rn 1.

2 MüKo6/Wagner, § 845 Rn 3.

3 BGHZ 50, 304 = NJW 1968, 1823 = LM § 845 BGB Nr. 15 (*Hauß*) = FamRZ 1968, 507 (*Bosch*); BGHZ 38, 55 = NJW 1962, 2248 = LM § 842 BGB Nr. 1 (*Hauß*) = JZ 1963, 219 (*Eisser*) = JR 1964, 424 (*Göppinger*); Erman/Schiemann, § 845 Rn 1; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 2 f.

4 BGHZ 51, 109 = NJW 1969, 321.

5 BGHZ 77, 157 = NJW 1980, 2196: Unterstützung des Ehegatten bei seiner Tätigkeit als Volleyballtrainer.

6 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 5, 7.

7 Staudinger/Röthel (2015) § 845 Rn 12.

8 OLG Nürnberg FamRZ 1960, 119, 120.

9 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 3; aus der Judikatur: BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (*Coester-Waltjen*) = JZ 1998, 362 (*Gernhuber*) = EWIR 1998, 263 (*Grünsky*); BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 = LM § 845 BGB Nr. 22 (*Dunz*); BGH NJW 1991, 1226; OLG Thüringen zfs 2010, 79 (*Diehl*); OLG Celle NZV 2006, 95; OLG Schleswig NJW-RR 1998, 1404; OLG Celle NZV 1997, 232; OLG Nürnberg VersR 1992, 188; LG Trier SP 1999, 341.

sen Hauptbedeutung bei Verletzung oder Tötung des Hauskindes und einem Schadensersatzanspruch der Eltern gem. § 845 liegt, um einen Normenkomplex, der nicht mehr der heutigen Konzeption einer partnerschaftlich gestalteten Familie entspricht. Vorbild war das römische Recht, in dem das Kind die längste Zeit für Kost und Logis sowie ein Taschengeld im Hauswesen bzw. elterlichen Betrieb schufte in der (unsicheren) Erwartung, dass es einmal die von ihm selbst mit geschaffenen Vermögenswerte erben werde.¹⁰ Darauf lassen sich heute – im Unterschied zu den Verhältnissen vor 2000 Jahren – nur noch wenige ein. Anwendbar soll § 845 zudem auf den „Altenteiler“ eines landwirtschaftlichen Betriebs sein, also ein Elternteil, der gegen ein Taschengeld im Betrieb des Kindes mitwirkt.¹¹

III. Rechtspolitische Einschätzung

Diese Norm ist alles andere als zeitgemäß. Es handelt sich um eine normative Ruine, die der Gesetzgeber so rasch wie möglich abtragen möge.¹² Es besteht inhaltlich kein Bedürfnis für eine Sonderregelung für kleinbetriebliche Landwirtschaften oder Handwerksbetriebe. Im Verletzungsfall würde dem Kind ohnehin ein Erwerbsschaden gem. § 842 zustehen, der dann ebenfalls nach dem tatsächlichen Ausmaß des vereitelten Arbeitskräfteeinsatzes zu beurteilen ist und nicht nach der gesetzlich geschuldeten Pflicht.¹³ Dabei ist mE in Bezug auf den fortentrichteten Unterhalt sowie den Vermögenswert der erwarteten Übertragung des Betriebs, zumeist einer Landwirtschaft,¹⁴ und der erbrachten Arbeitsleistung ein Synallagma zu fingieren und die Grundsätze über die Entgeltfortzahlung – partiell – anzuwenden. In aller Regel werden solche Leistungen in der auch dem Empfänger erkennbaren Erwartung der Hofübergabe erbracht. Bei Vereitelung steht dem Leistenden dann ein Bereicherungsanspruch zu. Diese Dimension ist bei der Bewertung des Erwerbsschadens mit zu berücksichtigen. Im Tötungsfall ist überhaupt nicht einzusehen, warum über die Unterhaltspflicht hinaus¹⁵ ein Ersatzanspruch der Eltern gegeben sein soll, wenn beim Ehegatten ein solcher abgelehnt wird. Der Hauptanwendungsbereich liegt im – kleinbäuerlichen – Bereich,¹⁶ ausnahmsweise im Hauswesen¹⁷ und in kleinen Handwerksbetrieben.¹⁸ Es kann aber nicht Aufgabe des Deliktsrechts sein, einem bestimmten Sektor einen besonderen Schutz dafür zu gewähren, dass ein Kind außerhalb einer vertragsrechtlichen Grundlage nach überkommener Form mitarbeitet, quasi ein „Antiquitätszuschlag“.

IV. Praktische Bedeutung

Die praktische Bedeutung ist mittlerweile sehr gering.¹⁹ Bezeichnend ist, dass seit der Voraufgabe (2012) keine einzige veröffentlichte Entscheidung ergangen ist. Die faktischen Verhältnisse haben sich so entwickelt, dass solche Konstellationen kaum mehr anzutreffen sind.²⁰ Zudem tut die Rechtsprechung das Ihre, um den Zuspruch auf eng umgrenzte Ausnahmefälle für einen geringer werdenden Zeitraum²¹ zu begrenzen.²² Dass ein solcher Anspruch nur gegeben ist, wenn ein Deliktstatbestand verwirklicht ist sowie bei Schädigung durch Militärflugzeuge gem. § 53 Abs. 2 LuftVG, nicht aber bei einem sonstigen Tatbestand der Gefährdungshaftung,²³ ist ein betrüblicher Wertungswiderspruch,²⁴ mag es auch eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung gewesen sein.²⁵ Wird ein Hauskind verletzt und ist bloß ein Gefährdungshaftungstatbestand verwirklicht, ist mE schon de lege lata ein Ersatzanspruch nach dem Vorbild des § 842 zu beja-

10 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 8; Ch. Huber, in: Schlosser (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch 1896 bis 1996 – Ringvorlesung der Universität Augsburg, S. 35, 54; Kilian, NJW 1969, 2005, 2006.

11 Kreuter/Lange, in: Himmelreich/Halm, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung Kap. 17 Rn 136.

12 Ch. Huber, in: Schlosser (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch 1896 bis 1996 – Ringvorlesung der Universität Augsburg, S. 35 ff.

13 Erman/Schiemann, § 845 Rn 2.

14 Zum primären Anwendungsgebiet in diesem Bereich Wenker, VersR 2014, 680.

15 Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 1; Weimar, JR 1981, 316; § 1619 stellt keine Unterhaltspflicht dar.

16 MüKo6/Wagner, § 845 Rn 4; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 7; ausnahmsweise auch bei größeren landwirtschaftlichen Betrieben; dazu OLG Thüringen zfs 2010, 79 (Diehl): Tötung des in Aussicht genommenen Hofübernehmers des größten Hopfenbaubetriebs Deutschlands.

17 BGH VersR 1973, 939; OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128.

18 OLG Köln VersR 1991, 1292.

19 Küppersbusch/Höher, Rn 456; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 3; MüKo6/Wagner, § 845 Rn 3; Erman/Schiemann, § 845 Rn 1; A. Diederichsen, Homburger Tage 2012, 7, 26; gegenteilig allein Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 1: Anwendungsbereich ist beschränkt, jedoch keinesfalls bedeutungslos.

20 Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 1.

21 Zum Wechsel der Vermutungen in der BGH-Rechtsprechung in Entsprechung zum Wechsel der faktischen Verhältnisse zutr. OLG Thüringen zfs 2010, 79 (Diehl).

22 So auch A. Diederichsen, Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern, Homburger Tage 2012, 7, 27.

23 Geigel/Münkel, Kap. 8 Rn 101.

24 MüKo6/Wagner, § 845 Rn 2.

25 Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 1.

hen.²⁶ Praktisch wirkt sich die sachwidrige Differenzierung wegen der abnehmenden Bedeutung des § 845 kaum – noch – aus.

B. Voraussetzungen für die Verwirklichung des Tatbestands

- 6 Der Tatbestand des § 845 erfasst die Tötung, die Verletzung sowie die Freiheitsberaubung.²⁷ Während die Kommentarliteratur zur Freiheitsberaubung keine einzige Entscheidung ausweist, gibt es zur Verletzung immerhin einige.²⁸ Das Hauptanwendungsgebiet liegt bei der Tötung. Jeweils muss es sich um eine deliktsrechtliche Verantwortung handeln. Wenn man sich freilich bei § 844 Abs. 2 unter Hinweis auf die Verlagerung des Schmerzensgeldanspruchs vom § 847 zum § 253 für eine Einstandspflicht auch bei Vertragsverletzungen und Verwirklichung eines Gefährdungshafttatbestands entscheidet (§ 844 Rn 6), kann bei § 845 nichts anderes gelten.
- 7 Das Hauskind muss Dienste aufgrund einer familienrechtlichen Pflicht im Hauswesen oder Gewerbe der Eltern erbringen. Abzustellen ist allein auf die Verpflichtung; ob die Dienste tatsächlich erbracht worden sind, ist ohne Bedeutung.²⁹ Es gilt Entsprechendes wie bei § 844 Abs. 2. Soweit das Kind minderjährig ist, ist lediglich Voraussetzung, dass den Eltern das Sorgerecht für das Kind zusteht.³⁰ Bei einem volljährigen Kind kommt es darauf an, dass die Eltern den Unterhalt – jedenfalls im Wesentlichen – tragen.³¹ Wie hoch der Beitrag des Hauskindes für die Bestreitung des Familienunterhalts ist, darauf kommt es nicht an. Selbst wenn das Hauskind der faktische Ernährer sein sollte, kommt ein solcher Anspruch in Betracht.³² In einem solchen Fall ist er sogar besonders hoch. Darüber hinaus muss das Kind in das Hauswesen integriert sein. Kurzfristige Abwesenheiten wegen einer Ausbildung oder der Absolvierung der Bundeswehr schaden nicht, wohl aber ein auswärtiger Wohnsitz.³³
- 8 Das zugrunde liegende Konzept lässt sich so beschreiben: Das Kind ist in das Hauswesen integriert und zur unentgeltlichen Arbeitsleistung³⁴ verpflichtet. Dafür erhält es Kost, Logis und allenfalls ein Taschengeld.³⁵ Der Mehrwert der Arbeitsleistung des Kindes entgeht nicht diesem selbst, weil es ja auch ohne schädigendes Ereignis keine oder kaum eine Gegenleistung erhalten hätte. Den Schaden haben vielmehr die dienstberechtigten Eltern, denen auch ein Schadensersatzanspruch eingeräumt wird, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind, freilich nur den leiblichen Eltern und Adoptiveltern, nicht aber den Stiefeltern³⁶ und Großeltern.³⁷ Soweit die Großeltern unterhaltspflichtig sind, wäre mE freilich eine Analogie angezeigt.

C. Hinderungsgründe für die Anwendbarkeit des § 845

- 9 Aus der Judikatur ergibt sich, dass die Gerichte häufig einen Ansatzpunkt finden, um das auf § 845 gestützte Begehren abzuweisen. Es werden daher in der Folge solche Hinderungsgründe für einen Zuspruch dargestellt:

I. Maßgeblicher Zeitpunkt

- 10 Aus dem unterschiedlichen Wortlaut in § 844 Abs. 2 „unterhaltspflichtig werden konnte“ und § 845 „zur Leistung von Diensten ... verpflichtet war“ wird abgeleitet, dass ein Anspruch nach § 845 voraussetzt, dass das Hauskind im Zeitpunkt der Verletzung schon Dienste erbracht hat, es somit nicht ausreicht, wenn es künftig solche erbracht hätte.³⁸ Das Wortlautargument ist indes wenig bedeutsam.³⁹ Wenn ursprünglich der Betreuungsunterhalt als gleichwertig gegenüber dem Barunterhalt eingeschätzt wurde, weshalb dem § 844 Abs. 2 mit § 845 eine korrespondierende Norm zur Seite gestellt wurde, wäre nicht einzusehen, dass in Bezug auf den künftigen Schaden unterschiedliche Anforderungen zu stellen sein sollen.

26 Anderes gilt bei Tötung BGH zfs 1986, 105.

27 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 9.

28 BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 unter Hinweis darauf, dass beim BGH „– wohl kaum zufällig – alle zur Entscheidung gekommenen Fälle Elternansprüche nach Tötung eines Hauskindes betroffen haben“; weitere Verletzungsfälle: OLG Köln VersR 1991, 1292; OLG Saarbrücken NZV 1989, 25.

29 Zwickel, in: Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs § 28 Rn 178.

30 BGH NJW 1991, 1226; MüKo6/Wagner, § 845 Rn 7.

31 MüKo6/Wagner, § 845 Rn 8.

32 BGH NJW 1991, 1226; NJW 1972, 429; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 7.

33 OLG Saarbrücken VersR 1981, 542; OLG Thüringen zfs 2010, 79 (Diehl): Schlafstelle in einem auswärtigen Zweigbetrieb schadet nicht.

34 MüKo6/Wagner, § 845 Rn 7.

35 Küppersbusch/Höher, Rn 458.

36 OLG Nürnberg FamRZ 1960, 119 (Gernhuber); MüKo6/Wagner, § 845 Rn 5; krit. Coester-Waltjen, Anm. zu BGH LM § 1619 BGB Nr. 8.

37 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 12.

38 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 10; MüKo6/Wagner, § 845 Rn 7.

39 Zutr. Staudinger/Hilbig-Lugani, § 1619 Rn 56.

Beim verbliebenen Anwendungsbereich wird aber der Anspruchsberechtigte häufig nur schwer den Beweis erbringen können, dass das verletzte oder getötete Hauskind später allein auf familienrechtlicher Basis solche Dienste erbracht hätte. In der heutigen Zeit ist das nicht mehr der Regelfall.⁴⁰ Und selbst wenn eine solche Leistung erfolgt wäre, ist zu bedenken, dass das Hauskind eine solche gesetzliche Dienstleistung jederzeit und unbefristet beenden hätte können. Das ist aber ein Problem auf der Beweisebene, das umso größer sein wird, wenn Ersatz für einen Zeitraum begehrt wird, in dem das Kind volljährig ist.

11

II. Bloß gesetzlich geschuldetes Ausmaß

Wie bei § 844 Abs. 2 kommt es nicht auf die tatsächlich erbrachte Leistung, sondern auf die gesetzlich geschuldete an.⁴¹ Auch wenn man diesbezüglich einen gewissen Gestaltungsspielraum zu respektieren hat, ist doch zu beachten, dass für überobligationsgemäße Leistungen kein Ersatz gebührt. Besonderes Augenmerk ist diesem Umstand mE bei minderjährigen Kindern zuzuwenden. Aus gutem Grund wird angenommen, dass die Mithilfepflicht im Haushalt bei einem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich grundsätzlich auf eine Stunde am Tag beschränkt, wobei dieses Ausmaß geringer ausfallen kann, wenn die Auslastung und Anspannung durch die Ausbildung hoch ist. Dieser Gedanke muss auch beim Ersatzanspruch wegen Verletzung oder Tötung des Hauskindes beachtet werden.⁴² Mögen in der Landwirtschaft auch nicht die Standards des Arbeitsrechts maßgeblich sein,⁴³ so sollte im Sinne der Einheit der Rechtsordnung ein Ersatzanspruch nach § 845 nicht mehr bei einer Überforderung des Kindes gegeben sein.⁴⁴ Selbst bei einem volljährigen Kind wird durch eine Vollzeitstelle typischerweise eine Vollausslastung der einzusetzenden Kräfte gegeben sein,⁴⁵ so dass hinsichtlich der Annahme einer familienrechtlichen Pflicht nach § 1619 Zurückhaltung geboten ist.⁴⁶ Maßgeblich ist somit die geschuldete Kräfteanspannung beim Kind, wobei von einem künftigen Hofübernehmer familienrechtlich ein Ausmaß an Anspannung erwartet werden kann, das für einen Auszubildenden als überobligationsgemäß anzusehen wäre.⁴⁷ Dass bei den Eltern durch eine beim Kind vereitelte Nebentätigkeit in deren Hauswesen oder Gewerbe eine nicht so spürbare Lücke gerissen wird,⁴⁸ darauf kommt es mE nicht an, ist doch auch bei § 844 Abs. 2 ein Unterhaltsbeitrag ersatzfähig, unabhängig davon, ob das für die Hinterbliebenen existenziell ist oder nicht.

12

III. Gesetzliche Dienstleistungsverpflichtung – Ausschluss bei vertraglicher Pflicht

Ein Anspruch nach § 845 setzt voraus, dass ohne das schädigende Ereignis das Hauskind eine Dienstleistung in Erfüllung einer familienrechtlichen Pflicht nach § 1619 erbracht hätte. Es ist zwar unschädlich, wenn die Erbringung einer solchen Dienstpflicht zugleich die Erfüllung des gesetzlichen Unterhalts darstellt.⁴⁹ Ein solcher kann aber nicht nur in der Zahlung von Geld liegen, sondern auch in der Erbringung von Dienstleistungen bestehen. Bedeutsam ist das insoweit, als in solchen Fällen auch ein Anspruch nach den Gefährdungshaftungsgesetzen gegeben ist. Eine Ersatzpflicht nach § 845 scheidet nach hM⁵⁰ indes aus, wenn das verletzte oder getötete Hauskind in Erfüllung eines Vertrags tätig geworden wäre. Soweit es sich um einen voll äquivalenten Vertrag handelt, wird es häufig darüber hinaus an einem Schaden fehlen, weil der weggefallenen Dienstleistung die nicht mehr geschuldete Gegenleistung gegenübersteht; und mehr als der Wert der Dienstleistung kann auch nach § 845 nicht verlangt werden. Weshalb aber ein Anspruch nach § 845 auch dann wegfallen soll, wenn die dienstberechtigten Eltern gegenüber dem Hauskind nicht bloß in Aussicht stellen, dass es zur späteren Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs kommen wird, sondern das vertraglich festlegen, vermag inhaltlich kaum zu überzeugen. Im einen wie im anderen Fall besteht ein Anspruch, das eine Mal nach Bereicherungsrecht, das andere Mal auf vertraglicher Grundlage. Dass es wegen des Vertragsschlusses stets an der mit dem Unterhalt vergleichbaren Angewiesenheit fehle,⁵¹ ist mE

13

40 OLG Celle NZV 1997, 232.

41 Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 6; Staudinger/Röthel, § 845 Rn 20.

42 OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128; OLG Celle NZV 2006, 95: 1 Jahr vor dem Abitur maximal 10 Stunden pro Woche gesetzlich geschuldet; tatsächlich erbrachte Mehrleistungen ohne Bedeutung.

43 OLG Celle NJW-RR 1990, 1478.

44 OLG Celle NZV 1997, 232; OLG Saarbrücken NZV 1989, 25; LG Köln VersR 1983, 1066; Geigel/Münkel, Kap. 8 Rn 96.

45 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWIR 1998, 263 (Grunsky).

46 Ähnlich zur Arbeitspflicht eines Ehegatten OLG Hamburg VersR 1963, 1232.

47 OLG Thüringen zfs 2010, 79 (Diehl).

48 So Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 18.

49 BGH NJW 1991, 1226; MüKo/Wagner, § 845 Rn 9.

50 BGH NJW 2001, 971; BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWIR 1998, 263 (Grunsky); NJW 1991, 1226; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; MüKo/Wagner, § 845 Rn 9; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 13.

51 So Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 13.

unzutreffend; im Gegenteil, eine solche ist noch mehr gegeben, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen bereits übertragen worden ist.⁵²

- 14** Haben die Parteien keine ausdrücklichen Absprachen getroffen, prüft die Rechtsprechung mitunter einen konkludenten Vertragsschluss. Während dieses Vehikel typischerweise dazu dient, ansonsten nicht bestehende vertragliche Ansprüche zu begründen, verhält es sich im vorliegenden Kontext gerade gegenläufig. Die Bejahung eines auch konkludenten Vertragsschlusses bewirkt eine Versagung eines Anspruchs nach § 845. Ob ein solcher zu bejahen oder verneinen ist, ist häufig nicht verlässlich zu prognostizieren. Während die ältere Rechtsprechung⁵³ eine Vermutung für die Erbringung einer Dienstleistung auf familienrechtlicher Grundlage angenommen hat, ist die jüngere Rechtsprechung⁵⁴ von dieser Zweifelsregelung abgerückt. Die Verweisung auf eine „unvoreingenommene“ und „offene“ Würdigung der „jeweiligen Umstände des Einzelfalles“⁵⁵ ist eine Leerformel, die kaum weiterhilft.⁵⁶ Es wird die Rechtsfrage des Bestehens oder Fehlens eines Vertrags an das Tatgericht delegiert. Die Beliebigkeit des Ergebnisses kommt mitunter darin zum Ausdruck, dass der BGH⁵⁷ ausspricht, dass die Deutung des Sachverhalts in dieser Weise möglich ist⁵⁸ – unausgesprochen ergibt sich daraus, dass auch die gegenteilige Entscheidung nicht beanstandet worden wäre, ja vielleicht mehr dem Rechtsgefühl des Höchstgerichts entsprochen hätte.
- 15** Soweit sich der Rechtsprechung überhaupt eine Linie entnehmen lässt, wird man sagen können, dass der bloße Verweis auf übliche Gebräuche in landwirtschaftlichen Kreisen heute nicht mehr dazu führt, dass eine familienrechtliche Dienstleistungspflicht nach § 1619 und damit ein Ersatzanspruch nach § 845 bejaht wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Zeitpunkt der Verletzung nicht konkrete Indizien für eine solche Gestaltung gegeben waren.⁵⁹ Vielmehr bedarf es besonderer Anhaltspunkte für eine solche Annahme. Zwar hat der BGH⁶⁰ ausgesprochen, dass es auch keine Annahme für das Vorliegen eines Arbeitsvertrags gebe; de facto gehen aber die Untergerichte eher von einer solchen Gestaltung aus.⁶¹ Erschwert wird die Qualifikation dadurch, dass selbst bei einem ausdrücklichen Vertragsschluss, etwa einem Arbeits- oder Ausbildungsvertrag, bei dem Lohnsteuer und Sozialabgaben abgeführt werden und die Ausgaben als Betriebsausgaben bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgesetzt werden, dem Dienstberechtigten der Beweis eröffnet wird, dass es sich insoweit bloß um eine Absprache pro forma gehandelt habe, um dem Kind einen Ausbildungsvertrag zu ermöglichen⁶² oder den Schutz der Sozialversicherung zuteilwerden zu lassen.⁶³ Das gilt vor allem dann, wenn die Gegenleistung bedeutend hinter dem marktüblichen Entgelt zurückgeblieben ist.⁶⁴ Mit *Wagner*⁶⁵ ist diesbezüglich Skepsis angebracht, dass sich die Parteien von der von ihnen selbst gewählten Gestaltung distanzieren können.⁶⁶
- 16** Je umfangreicher die erbrachte Arbeitsleistung einerseits⁶⁷ und/oder die Gegenleistung der Eltern andererseits⁶⁸ ist, umso eher wird ein konkludenter Vertragsschluss anzunehmen sein. Ist das Hauskind volljährig, wird ein konkludenter Vertragsschluss eher angenommen als bei einem minderjährigen Hauskind.⁶⁹ Während nach früherem Familienverständnis häufig eine Unterordnung des Hauskindes angenommen wurde, so

52 Ablehnend diesbezüglich freilich BGH NJW 2001, 971.

53 BGH FamRZ 1973, 298; VersR 1965, 1202; VersR 1961, 694; VersR 1960, 132.

54 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (*Coester-Waltjen*) = JZ 1998, 362 (*Gernhuber*) = EWIR 1998, 263 (*Grunsky*); NJW 1972, 429; LG Köln VersR 1983, 1066; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 10; Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 4; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 7; van Bühren/Lemcke/Jahnke/Jahnke, Teil 4 Rn 1282.

55 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (*Coester-Waltjen*) = JZ 1998, 362 (*Gernhuber*) = EWIR 1998, 263 (*Grunsky*); BGH NJW 1991, 1226; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 14.

56 So auch der Befund von MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 10: Erhebliche Abgrenzungsprobleme; ähnlich OLG Stuttgart VersR 1990, 902: Schwer zu entscheiden.

57 BGH NJW 1972, 429.

58 Vgl auch *Gernhuber*, JZ 1998, 365: Auch eine andere Entscheidung des BGH wäre möglich gewesen, aber er wollte sie nicht nutzen.

59 OLG Celle NZV 1997, 233; NJW-RR 1990, 1478.

60 BGH NJW 1991, 1226; *Küppersbusch/Höher*, Rn 458.

61 OLG Celle NJW-RR 1990, 1478: Ohne konkrete Anhaltspunkte ist vom Tätigwerden im Rahmen eines Arbeits- oder Gesellschaftsvertrags auszugehen; LG Köln VersR 1983, 1066: Mangels präziser Angaben ist von einem Arbeitsvertrag auszugehen.

62 BGH NJW 1991, 1226; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 10.

63 OLG Thüringen zfs 2010, 79 (*Diehl*); OLG Köln VersR 1991, 1292.

64 BGH NJW 1991, 1226; Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 4.

65 MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 10.

66 Für die Annahme eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrags in solchen Fällen OLG Köln VersR 1991, 1292; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 15.

67 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 14, 15; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478: Vollzeitbeschäftigung im elterlichen Betrieb; anders für Haushalts- und Gartenarbeiten von ein bis zwei Stunden OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128; gegenteilig aber BGH NJW 1991, 1226: Anspruch nach § 845 auch, wenn das Hauskind mit seiner Arbeit den Hof über Wasser hält; ähnlich BGH NJW 1972, 429: Hauskind ist durch seine Arbeitsleistung faktisch der Ernährer der Familie.

68 Geigel/Münkel, Kap. 8 Rn 96: Mehr als ein Taschengeld.

69 Erman/Schiemann, § 845 Rn 3.

dass man auf diese Weise zu einem Dienst- oder Arbeitsvertrag gelangte, führt das partnerschaftliche Zusammenwirken auf der Ebene der Gleichordnung in neuerer Zeit häufiger zur Bejahung eines Gesellschaftsvertrags.⁷⁰ Abgelehnt wird in der Rechtsprechung jedenfalls die Aufspaltung einer einheitlichen Tätigkeit dergestalt, dass ein Teil der Erfüllung eines Vertrags und der Rest der familienrechtlichen Dienstleistungspflicht zugewiesen wird.⁷¹

IV. Lebensmittelpunkt außerhalb des Wohnsitzes der Eltern

Der Anspruch nach § 845 setzt voraus, dass das Hauskind den Lebensmittelpunkt im Haus der dienstberechtigten Eltern hatte,⁷² so dass selbst bei regelmäßigen Dienstleistungen, die durch das schädigende Ereignis vereitelt worden sind, ein Anspruch zu versagen ist,⁷³ wenn das Hauskind einen eigenen Wohnsitz begründet hat.⁷⁴ Ein Anspruch scheitert aber nicht daran, dass das Hauskind für die Ableistung des Bundeswehrdienstes,⁷⁵ wegen einer Ausbildung⁷⁶ oder der Tätigkeit in einer anderen Betriebsstätte des elterlichen Unternehmens⁷⁷ vorübergehend anderswo wohnt, sofern es auch während dieses Zeitraums nach Hause zurückkehrt, um dort Dienstleistungen zu erbringen.

17

V. Anderweitige Vollzeitbeschäftigung

In der Entscheidung vom 7.10.1997 hat der BGH⁷⁸ ausgesprochen, dass eine volle Erwerbstätigkeit des Hauskindes dazu führe, dass bei dessen Tötung kein Ersatzanspruch nach § 845 gegeben sei.⁷⁹ Der BGH begründet seine richtungsweisende Entscheidung, die zu einer weiteren Einengung des Anwendungsbereichs des § 845 führt, mit mehreren Argumenten: Wenn das Hauskind voll erwerbstätig sei, fehle es daran, dass es von den Eltern im Wesentlichen unterhalten werde. Angenommen wird, dass die eigenen Einkünfte auch für den eigenen Unterhalt verwendet werden.⁸⁰ *Wagner*⁸¹ wendet dagegen zu Recht ein, dass es immerhin auch möglich sei, dass ungeachtet eigener Einkünfte der Unterhalt des Hauskindes überwiegend von den Eltern bestritten werde, wenn dem Hauskind ermöglicht werde, das eigene Erwerbseinkommen aus der Vollzeittätigkeit zu sparen. Darüber hinaus führt der BGH aber ins Treffen, dass neben einer Vollzeittätigkeit (von angenommen 40 Stunden zuzüglich Fahrzeiten) das Hauskind nicht auch noch zu weiteren 30 Wochenstunden in der elterlichen Landwirtschaft kraft Gesetzes verpflichtet sei. Dem wird man jedenfalls im Regelfall zustimmen können. *Grunsky*⁸² differenziert überzeugend danach, ob das Kind eine Teil- oder eine Vollzeittätigkeit ausübt,⁸³ weist aber darüber hinaus darauf hin, dass eine gesetzliche Dienstleistungspflicht bei einer Vollzeittätigkeit nicht bestehe, wenn der eigene Unterhalt damit gedeckt werden könne. Sollte das nicht der Fall sein, könne das Hauskind, das von den Eltern Kost, Logis und ein Taschengeld empfangt, nicht die Freizeitkarte spielen. *Gernhuber*⁸⁴ führt ins Treffen, dass die Arbeitskraft vieler durch eine Tätigkeit im Hauptberuf noch nicht völlig ausgeschöpft sei, sondern ein zusätzlicher Arbeitskräfteeinsatz bei einer Nebentätigkeit durchaus verbreitet sei. Zu bedenken ist indes, dass es insoweit um die Beur-

18

70 Zurückhaltend noch BGH FamRZ 1972, 558: Nur bei Vorliegen eindeutiger Anhaltspunkte; offener hingegen OLG Thüringen zfs 2010, 79 (*Diehl*); OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; OLG Stuttgart VersR 1990, 902; Staudinger/*Röthel* (2015), § 845 Rn 16 unter Hinweis auf den Wandel der Sichtweise der Familie; Geigel/*Münkel*, Kap. 8 Rn 96.

71 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (*Coester-Waltjen*) = JZ 1998, 362 (*Gernhuber*) = EWIR 1998, 263 (*Grunsky*); BGH NJW 1991, 1226; NJW 1972, 429; OLG Thüringen zfs 2010, 79 (*Diehl*); OLG Köln VersR 1991, 1292.

72 Staudinger/*Röthel* (2015), § 845 Rn 17; Wussow/*Zoll*, Kap. 51 Rn 5.

73 Geigel/*Münkel*, Kap. 8 Rn 96.

74 OLG Nürnberg VersR 1992, 188.

75 OLG Stuttgart VersR 1990, 902; OLG Saarbrücken VersR 1981, 542: Jeweils Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre; OLG Hamm r+s 1986, 128: Bundeswehrdienst, Heimschläfer.

76 OLG Celle NJW-RR 1990, 1478: Ackerbauschule, Bindung zum väterlichen Anwesen gelockert, aber nicht gelöst.

77 OLG Thüringen zfs 2010, 79 (*Diehl*).

78 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (*Coester-Waltjen*) = JZ 1998, 362 (*Gernhuber*) = EWIR 1998, 263 (*Grunsky*); so auch LG Trier SP 1999, 341.

79 Staudinger/*Röthel* (2015), § 845 Rn 18.

80 So auch die Judikatur der OLG bei einem den Unterhaltsbedarf deckenden Einkommen: OLG Nürnberg VersR 1992, 188: 1.088 DM Umschulungsgeld; OLG Stuttgart VersR 1990, 902: 1.200 DM als Forstgehilfe; anders aber OLG Saarbrücken VersR 1981, 542: Eltern bieten neben Sold der Bundeswehr Kost und Logis; außerdem finanzieren sie Ankauf eines Kfz, damit das Hauskind rascher zur Arbeit und von dieser nach Hause kommt; vgl auch OLG Saarbrücken NZV 1989, 25: Gesetzliche Mithilfepflicht auch noch während der Gesellenzeit (Kfz-Schlosser), wobei das Hauskind noch als Lehrling verletzt wurde und die Höhe des Einkommens als Geselle nicht einmal erwähnt wurde.

81 MüKo6/*Wagner*, § 845 Rn 11.

82 *Grunsky*; EWIR 1998, 263, 264.

83 So auch Wussow/*Zoll*, Kap. 51 Rn 7.

84 *Gernhuber*, JZ 1998, 365, 366.

teilung einer gesetzlichen Pflicht ohne konkrete Gegenleistung geht. Insoweit wird man mit dem BGH in der Tat zurückhaltend sein müssen.⁸⁵

- 19** Erwägenswert wäre immerhin die Prüfung gewesen, ob nicht immerhin zum Teil eine Erfüllung einer familienrechtlichen Dienstleistungspflicht in Betracht gekommen wäre.⁸⁶ Das lehnt der BGH⁸⁷ indes kategorisch ab, weil es im Verletzungsfall zur Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Schädigers kommen könne. Abgesehen davon, dass im konkreten Fall das Hauskind getötet wurde, so dass sich dieses Problem gar nicht stellte,⁸⁸ hätte diesem Bedenken auf andere Weise begegnet werden können. Anders als in den Fällen, in denen es um eine einheitliche Tätigkeit des Hauskindes im Hauswesen oder Gewerbe der Eltern handelt, bei der eine Aufspaltung in der Tat künstlich wäre, wäre eine solche im vorliegenden Kontext durchaus in Betracht gekommen.⁸⁹

VI. Dauer

- 20 1. Längstens bis zum Tod der Eltern.** Nach dem am römischen Recht orientierten patriarchalischen Familienbild hatte das Hauskind die Dienstleistungen dem Vater zu erbringen. Ist § 845 auch Ausdruck dieser Geisteswelt, so wirkt der Partnerschaftsgedanke im Familienrecht mE insoweit auf diese Norm ein, als beide Eltern anspruchsberechtigt sind,⁹⁰ und zwar als Teilgläubiger,⁹¹ mag das in der Rechtsprechung auch nicht immer beachtet worden sein.⁹² Auswirkungen hat das, als der Anspruch solange besteht, als ein Elternteil lebt. Weshalb eine Wiederverheiratung eines Elternteils zu einer Anpassung nach § 323 ZPO führen soll,⁹³ ist mE nicht einzusehen. Das Verhältnis zum neuen Ehepartner ist für das Verhältnis zum Hauskind ohne Bedeutung. Lediglich das Bestehen des gemeinsamen Hauswesens zu beiden Elternteilen wird dann meist nicht gegeben sein.
- 21 2. Jederzeitiges Ende.** Bei der Befristung kommt es darüber hinaus darauf an, wie lange das Hauskind seine Dienste gegen Kost und Logis sowie ein Taschengeld erbracht hätte. Zu bedenken ist, dass es eine solche Tätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen bzw. Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden kann.⁹⁴ Es ist deshalb eine instabile Rechtsbeziehung gegeben.⁹⁵ Einerseits kann das Kind das Hauswesen verlassen oder es kann einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen, was jeweils den Anspruch zum Erlöschen bringt. Diese Rechtsfolge ergibt sich freilich auch dann, wenn das Kind weiterhin die Tätigkeit verrichtet hätte, dafür aber verlangt hätte, dass eine vertragliche Absicherung in Form eines Arbeits- oder Gesellschaftsvertrags erfolgt.⁹⁶ Auch diese Unwägbarkeiten hat der Tatrichter bei der Befristung des Anspruchs zu berücksichtigen.⁹⁷ Insofern ist ein Anspruch allenfalls so lange gegeben, bis das Kind seine Ausbildung abgeschlossen hat.⁹⁸
- 22 3. Beweislast der Eltern für die Dauer des Bestehens einer familienrechtlichen Mitarbeit.** Die Beweislast für die Dauer des Bestehens eines Ersatzanspruchs liegt bei den Eltern. Ähnlich wie beim Unterhaltersatzanspruch minderjähriger Kinder gem. § 844 Abs. 2 bei Tötung eines elterlichen Unterhaltsschuldners wird bei Verletzung oder Tötung des Hauskindes der Anspruch der Eltern nach § 845 bei einem minderjährigen Kind typischerweise bis zu dessen Volljährigkeit begrenzt.⁹⁹ Ein Zuspruch darüber hinaus erfolgt nur dann, wenn die Eltern in der Lage sind, besondere Umstände darzulegen, dass eine Dienstleis-

85 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 18; Küppersbusch/Höher, Rn 458; Geigel/Münkel, Kap. 8. Rn 96.

86 Grunsky, EWiR 1998, 263, 264.

87 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWiR 1998, 263 (Grunsky); Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 5.

88 Gernhuber, JZ 1998, 365, 366.

89 So auch OLG Saarbrücken NZV 1989, 25.

90 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWiR 1998, 263 (Grunsky); BGH NJW 1991, 1226; OLG Schleswig NJW-RR 1998, 1404; OLG Celle NZV 1997, 232; OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128; OLG Hamm r+s 1986, 128; LG Köln VersR 1983, 1066.

91 BGH NJW 1972, 1716; OLG Hamm r+s 1986, 128.

92 Anspruchserhebung durch den Vater: LG Trier SP 1999, 341; OLG Köln VersR 1991, 1292; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; OLG Stuttgart VersR 1990, 902; OLG Saarbrücken VersR 1981, 542.

93 So Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 7.

94 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWiR 1998, 263 (Grunsky); BGH NJW 1991, 1226; OLG Celle NZV 1997, 232; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 25.

95 BGH NJW 1991, 1226; Küppersbusch/Höher, Rn 458.

96 So die Annahme bei zunehmender Qualifikation und zunehmendem Umfang der Tätigkeit OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 25.

97 BGH NJW 1991, 1226; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 7; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 25.

98 OLG Thüringen zfs 2010, 79 (Diehl): Durchaus großzügig bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, der Ablegung der Meisterprüfung. Zu bedenken ist mE, dass ein Geselle nicht nur im Gewerbe, sondern auch in der Landwirtschaft üblicherweise entgeltlich beschäftigt wird.

99 OLG Saarbrücken VersR 1989, 757; LG Köln VersR 1983, 1066; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 24; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 15.

tung gem. § 1619 über diesen Zeitraum erbracht worden und bis zu welchem Zeitpunkt das der Fall gewesen wäre.¹⁰⁰ Jedenfalls dieser Beweis wurde in den letzten Jahren kaum noch erbracht.¹⁰¹

VII. Bei Verletzung des Kindes Konkurrenz zwischen Anspruch des Kindes (§ 842) und der Eltern (§ 845)

1. Das nur im Hauswesen tätige Kind. Es trifft die Eltern die Beweislast, dass durch das schädigende Ereignis eine familienrechtliche Dienstleistungspflicht des Kindes vereitelt wurde.¹⁰² Dabei ist zu bedenken, dass eine solche nicht gegeben ist, wenn das Kind aufgrund eines – auch konkludenten – Vertrags Arbeiten verrichtet. Je höher die Gegenleistung der Eltern ist, umso eher wird diese nicht als bloßes Taschengeld, sondern als Entgelt anzusehen sein, mag dieses auch geringer als das sein, was marktüblich entrichtet wird.¹⁰³ Freilich sind dann Kost und Logis mit in die Abwägung einzubeziehen.¹⁰⁴ Darüber hinaus steht die Erbringung gesetzlich geschuldeter Dienstleistungen stets unter dem Damoklesschwert der jederzeitigen Beendigung seitens des Hauskindes, mag das auch Folge des schädigenden Ereignisses sein,¹⁰⁵ so etwa, wenn ein Müllergeselle, der im Hauswesen tätig war, verletzungsbedingt zum Feinmechaniker umgeschult wurde.¹⁰⁶ Vergleichsgröße ist dann der Wert der ohne Verletzung erbrachten gesetzlich geschuldeten Dienste.¹⁰⁷ Seltsam, aber – jedenfalls bei Festhalten am § 845 für diese Konstellation – wohl nicht anders lösbar ist dabei, dass es beim Erwerbsschaden ansonsten auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt, hier aber ausnahmsweise auf das gesetzlich geschuldete Ausmaß. Bei Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit ist nach Ansicht des BGH¹⁰⁸ eine zusätzliche gesetzliche Dienstleistungspflicht jedenfalls abzulehnen. Soweit das verletzte Kind selbst einen Erwerbsschaden (§ 842) geltend machen kann, steht den Eltern kein Anspruch nach § 845 zu.¹⁰⁹ Will der Ersatzpflichtige vermeiden, womöglich sowohl vom verletzten Hauskind aus § 842 als auch von den Eltern aus § 845 für die gleiche vereitelte Tätigkeit in Anspruch genommen zu werden, muss er bei Inanspruchnahme durch einen Geschädigten dem jeweils anderen den Streit verkünden (§§ 73, 74 ZPO).¹¹⁰

23

2. Das anderweitig erwerbstätige Hauskind. Geht das Hauskind auch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist zu prüfen, ob ein Anspruch der Eltern wegen der daneben erbrachten Dienstleistung im Hauswesen überhaupt noch besteht. Wenn der Auslastungsgrad des Kindes entsprechend hoch ist und das Kind sich aus den aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünften selbst unterhalten kann, ist das zu verneinen.¹¹¹ Soweit das nicht so ist, besteht ein Anspruch des Kindes aus § 842 wegen dieser Tätigkeit neben einem Anspruch der Eltern wegen vereitelter Dienstleistungen im Hauswesen oder Gewerbe nach § 845.¹¹²

24

D. Umfang des Ersatzanspruchs

I. Ersatz des Wertes der Arbeitsleistung

Eine ältere BGH-Entscheidung¹¹³ hat den Wert der vereitelten familiären Dienstleistungen nach den Bruttokosten einer Ersatzkraft bemessen, unabhängig davon, ob eine solche in der Folge eingestellt wird oder nicht.¹¹⁴ Auch wenn der BGH bisher bei einem Anspruch bei § 845 keine gegenteilige Aussage getroffen

25

100 OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128; LG Köln VersR 1983, 1066; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 24.

101 BGH NJW 1972, 429: Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bei Tötung mit 25 Jahren; OLG Celle NZV 1997, 232: Bedenken bei Zuspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478: Bis zum Abschluss der Ackerbauschule; OLG Hamm r+s 1986, 128: Tötung als Bundeswehrsoldat, weitere neun Jahre; OLG Saarbrücken VersR 1981, 542: Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bei Tötung mit 23 Jahren.

102 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 41; van Bühren/Lemcke/Jahnke/Jahnke, Teil 4 Rn 1287.

103 OLG Frankfurt VersR 1982, 908.

104 OLG Köln VersR 1991, 1292.

105 Geigel/Münkel, Kap. 8 Rn 98; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 35.

106 BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 = LM § 845 BGB Nr. 22 (Dunz).

107 MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 12.

108 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWiR 1998, 263 (Grunsky).

109 Palandt/Sprau, § 845 Rn 8.

110 BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 = LM § 845 BGB Nr. 22 (Dunz); MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 15; Staudinger/Röthel, § 845 Rn 37.

111 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWiR 1998, 263 (Grunsky).

112 OLG Celle NJW-RR 1990, 1478: Besuch einer Ackerbauschule und Mitarbeit im elterlichen Hof am Wochenende; OLG Saarbrücken VersR 1989, 757: Schlosserlehre und Mitarbeit in der Nebenerwerbslandwirtschaft; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 39; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 12; Palandt/Sprau, § 845 Rn 8; auf einen vermeintlichen Widerspruch hinweisend Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 5.

113 BGHZ 4, 123 = NJW 1952, 459 = JZ 1952, 332 (Beitzke).

114 MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 14.

hat – weil er die diesbezüglichen Begehren zumeist abgewiesen hat bzw diese Frage nicht strittig war – wird dieser undifferenzierte Zuspruch im Sinne der zum Haushaltsführerschaden herausgebildeten Rechtsprechung in der Weise zu modifizieren sein, dass bei Verzicht auf die Einstellung einer Ersatzkraft lediglich der Nettobetrag einer solchen Ersatzkraft ersatzfähig ist.¹¹⁵ Eine andere Aussage dieser Entscheidung ist aber nach wie vor gültig¹¹⁶ und sollte auch beim Haushaltsführerschaden stärker berücksichtigt werden. Ausgesprochen hat der BGH,¹¹⁷ dass die Arbeitskraft eines Familienmitglieds typischerweise höher zu veranschlagen ist als die einer fremden Ersatzkraft.¹¹⁸ Das ist deshalb plausibel, weil eine höhere Motivation gegeben ist, wobei beim Hauskind dazu kommt, dass in einen Vermögenswert investiert wird, der diesem später einmal zufällt.

- 26** Wie bei der Entgeltfortzahlung lediglich das fortgezahlte Entgelt ersatzfähig ist, wird das Ausmaß des ersatzfähigen Schadens bei § 845 durch den Wert der gesetzlich geschuldeten Dienstleistungen begrenzt. Jeglicher Folgeschaden, der in einem darüber hinausgehenden Betriebsgewinn¹¹⁹ oder einem Entwertungsschaden infolge der Aufgabe des Betriebs entsteht,¹²⁰ ist von § 845 nicht gedeckt. Ersatzfähig sind freilich die Vorfinanzierungskosten für die Einstellung einer Ersatzkraft bei Verzug des Ersatzpflichtigen.¹²¹

II. Eingeschränkte Vorteilsausgleichung

- 27** In der Entscheidung vom 3.12.1951¹²² stand der BGH vor der Frage, ob und wenn ja in welchem Ausmaß bei einem Anspruch nach § 845 Ersparnisse der Dienstberechtigten anzurechnen seien. Während das RG¹²³ unter Hinweis auf den besonderen Charakter dieser Norm als Wertersatzanspruch jegliche Vorteilsausgleichung abgelehnt hat, nimmt der BGH einen vermittelnden Standpunkt ein, wonach es zu einer eingeschränkten Vorteilsausgleichung kommen soll. Während Ersparnisse bei Verpflegung und Unterkunft anrechnungspflichtig sein sollen,¹²⁴ soll das bei weiteren Ersparnissen wie Bekleidung, ärztliche Heilbehandlung, Urlaub oder sonstige Freizeitaktivitäten nicht der Fall sein.¹²⁵ Als Begründung wird darauf verwiesen, dass gem. § 845 auch nicht der gesamte Schaden, sondern nur ein Teil ersatzfähig ist.¹²⁶ Es verbleiben somit im Regelfall bloß die Verpflegungsaufwendungen, weil für die Unterkunft einerseits kaum zusätzliche Ausgaben angefallen sind bzw nach Wegfall des Bedarfs dafür Ersparnisse sich nicht ergeben.¹²⁷ Bei Beschäftigung einer fremden Ersatzkraft können indes durchaus zusätzliche Aufwendungen für die Unterkunft anfallen, die ersatzfähig sind.¹²⁸
- 28** Die tatrichterliche Rechtsprechung¹²⁹ ist freilich zu Recht darüber hinaus gegangen.¹³⁰ Auszugrenzen sind allenfalls Aufwendungen, die über den Unterhalt hinaus erbracht worden wären. Für die volle Anrechnung aller Unterhaltsleistungen¹³¹ spricht auch die Parallele zu § 844 Abs. 2, wo so verfahren wird. Ursprünglich war der Entgang der Haushaltsführung des Ehegatten infolge des schädigenden Ereignisses von § 845 erfasst. Wenn nunmehr bei § 844 Abs. 2 eine Vorteilsanrechnung vorgenommen wird, sollte man beim Hauskind bei § 845 nicht gegenteilig vorgehen. Wenn in der Literatur zum Teil¹³² die Ansicht vertreten wird, dass die Ersparnisse typischerweise mehr ausmachen als der Wert der gesetzlich geschuldeten Dienstleistung, wird dies für die reinen Haushaltsdienstleistungen des Hauskindes zutreffen;¹³³ für die Mitwirkung im betrieblichen Bereich gilt freilich Gegenteiliges.

115 OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 22; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 14; Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 6.

116 So auch Erman/Schiemann, § 845 Rn 4.

117 BGHZ 4, 123 = NJW 1952, 459 = JZ 1952, 332 (Beitzke); Staudinger/Röthel, § 845 Rn 21.

118 Für die mechanische Orientierung an den Ersatzkraftkosten aber OLG Köln FamRZ 1995, 1200; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128; OLG Hamm r+s 1986, 128; LG Köln VersR 1983, 1066; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 8.

119 BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 = LM § 845 BGB Nr. 22 (Dunz); Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 8; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 14; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 19.

120 OLG Köln FamRZ 1995, 1200; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 19.

121 OLG Celle NJW 1969, 1671; Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 6.

122 BGHZ 4, 123 = NJW 1952, 459 = JZ 1952, 332 (Beitzke).

123 RGZ 173, 137.

124 Küppersbusch/Höher, Rn 460.

125 So auch MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 16; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 27.

126 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 26; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 16.

127 MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 16.

128 BGH VersR 1966, 736, 737; Staudinger/Röthel, § 845 Rn 27.

129 OLG Schleswig NJW-RR 1998, 1404; OLG Celle NJW-RR 1990, 1478; OLG Karlsruhe VersR 1988, 1128.

130 Zust. Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 28.

131 So auch Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 28.

132 Küppersbusch/Höher, Rn 458; van Bühren/Lemcke/Jahnke/Jahnke, Teil 4 Rn 1285.

133 So OLG Karlsruhe VersR 1988, 128.

III. Parallelen zu §§ 842 bis 844

S. 2 verweist auf § 843 Abs. 2 bis 4. Angesprochen sind dadurch die Fälligkeit der Rente mit dem weiteren Verweis auf § 760 Abs. 2 (Fälligkeit der Rente drei Monate im Voraus) sowie die Sicherheitsleistung (§ 843 Abs. 2), die Ersetzung der Rente durch eine Kapitalabfindung (§ 843 Abs. 3) sowie der allgemeine Grundsatz, dass das Einspringen Dritter nach dem schädigenden Ereignis den Ersatzpflichtigen nicht entlasten soll (§ 843 Abs. 4). Darüber hinaus ist das Mitverschulden des Hauskindes gem. §§ 846, 254¹³⁴ sowie nach dem schädigenden Ereignis gem. § 254¹³⁵ zu berücksichtigen. Die Heranziehung des § 287 ZPO für das Ausmaß des Ersatzes als auch die Rentendauer bewirkt, dass beim Beweismaß überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt.¹³⁶ Die hM¹³⁷ betont, dass es sich beim Anspruch nach § 845 um keinen Unterhaltersatzanspruch handle mit der Folge, dass dieser nicht unter § 850 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO falle, somit unbeschränkt pfändbar sei. Der Wortlaut des § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist indes eindeutig. Es besteht aber kein Grund, bei der Pfändbarkeit zwischen dem Fall der Tötung bzw Verletzung zu unterscheiden. Unter Bezugnahme auf die historische Konzeption der Norm und deren Ziel, die für die Bedarfsdeckung der Familie erbrachten Dienstleistungen dem Unterhalt gleichzustellen, ist eine beschränkte Pfändbarkeit sowohl bei Verletzung als auch bei Tötung zu bejahen.

29

E. Verhältnis zu Sozialversicherungsleistungen

Während bei der gesetzlichen Rentenversicherung keine Hinterbliebenenrente der Eltern bei Tod des Kindes vorgesehen ist (§§ 46 ff SGB VI), kommt im Rahmen der Unfallversicherung gem. § 69 SGB VII eine Hinterbliebenenrente der Eltern in Betracht, wenn sie wesentlich vom Kind unterhalten worden sind und ein Anspruch auf Unterhalt besteht. Ein Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers kommt bei einem Anspruch somit insoweit in Betracht, als dieser mit einem Unterhaltsanspruch gem. § 844 Abs. 2 deckungsgleich ist bzw von diesem überlagert wird.¹³⁸ Bei Verletzung des Hauskindes kommt es für den Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers bei sachlich kongruenten Leistungen nicht darauf an, ob dem Kind ein eigener Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens nach § 842 oder ein Anspruch der Eltern nach § 845 zusteht. Im letzteren Fall wird ausnahmsweise vom Erfordernis persönlicher Kongruenz abgesehen.¹³⁹

30

F. Keine analoge Anwendung bei gesetzlich geschuldeter Mitarbeit der Eltern gegenüber den Kindern gem. § 1618 a

§ 1618 a normiert im Sinn des im Familienrecht geltenden Partnerschaftsgedankens eine wechselseitige Bestandspflicht auch zwischen Eltern und Kindern. Dadurch wird freilich keine dem § 1619 entsprechende Dienstpflicht der Eltern gegenüber den Kindern begründet mit der Folge, dass bei Verletzung oder Tötung der Eltern dem Kind kein Ersatzanspruch nach § 845 zusteht,¹⁴⁰ so dass der Hoferbe keinen Ersatz verlangen kann für die entgehenden Leistungen der Eltern.¹⁴¹ Der BGH¹⁴² hält einen solchen Anspruch immerhin für möglich, wenn die Mitarbeit der Eltern in einer schwierigen Lebenslage – für einen vorübergehenden Zeitraum – unabweisbar gewesen sein sollte, hat dies freilich im konkret zu entscheidenden Fall abgelehnt.

31

134 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 31; van Bühren/Lemcke/Jahnke/Jahnke, Teil 4 Rn 1277.

135 BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 = LM § 845 BGB Nr. 22 (Dunz): Umschulung eines Müllergesellen zu einem Feinmechaniker.

136 Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 23, 41; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 13.

137 Staudinger/Röthel, § 845 Rn 23, 42; MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 17; OLG Neustadt VersR 1958, 774.

138 Zutr. Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 32; die Besonderheit der Unfallversicherung nicht berücksichtigend und deshalb zu Unrecht generell abl. MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 18.

139 BGHZ 69, 380 = NJW 1978, 159 = LM § 845 BGB Nr. 22 (Dunz); MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 18; Kipp-

persbusch/Höher, Rn 462; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 33.

140 BGHZ 137, 1 = NJW 1998, 307 = LM § 1619 BGB Nr. 8 (Coester-Waltjen) = JZ 1998, 362 (Gernhuber) = EWIR 1998, 263 (Grunsky); OLG Celle NZV 1997, 232; OLG Bamberg NJW 1985, 2724; Staudinger/Röthel (2015), § 845 Rn 7; Bamberger/Roth/Spindler (35. Edition), § 845 Rn 2; Palandt/Sprau, § 845 Rn 2; Erman/Schiemann, § 845 Rn 3; Küppersbusch/Höher, Rn 459; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 6.

141 MüKo⁶/Wagner, § 845 Rn 4; Wenker, VersR 2014, 680, 685.

142 BGH VersR 1985, 290; Geigel/Münkel, Kap. 8 Rn 95; Wussow/Zoll, Kap. 51 Rn 11.